

## Alg II *auch* für Selbstständige – aber: andere Optionen in Betracht ziehen



- Wohngeld
- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Zuschuss zur Krankenversicherung  
oder evtl.  
Arbeitslosengeld (Alg) I

Koordinierungsstelle  
gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen

mediafon

© Kurt Nikolaus Nov. 2016  
S. 1

Diese Informationen mit Orientierungs- und Einführungscharakter behandeln die Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit im „Hartz-IV“-System.

Sie können weder eine individuelle Beratung ersetzen noch die vielen Unklarheiten auflösen!

Zu unterschiedlich sind die Branchen, Marktmechanismen und Lebenslagen. Dass das Geld nicht reicht, kann an zu niedrigen Einnahmen und/oder zu hohen Ausgaben liegen, die niedrigen Einnahmen wiederum an Auftragsflaute, Niedrighonoraren, schlechter Zahlungsmoral der Kunden oder noch ganz anderen Ursachen. Solche Probleme treten in völlig unterschiedlichen Situationen auf: nach der Existenzgründung, wenn man noch keinen Kundenstamm aufgebaut hat; bei etablierten Selbstständigen, denen wichtige Kunden „weg brechen“; bei vorübergehendem Auftragsmangel (bei dauerhaftem Auftragsmangel ist natürlich zu prüfen, ob sich die Selbstständigkeit überhaupt noch trägt). Aber auch die Aufgabe der Geschäftstätigkeit, z.B. aus Altersgründen, kann zu einer kritischen Übergangszeit führen.

Ferner gibt es die „selbstständigen Nebentätigkeiten“, die von vornherein nicht darauf angelegt sind, einen Existenz sichernden Gewinn abzuwerfen. Dennoch – Gewinn statt Verlust müssen sie alle bringen! Fragt sich nur, in welchem Zeitraum – da kann es schon vorkommen, dass eine Weile das Geld nicht reicht. Und nicht zu vergessen sind die Bezieher/innen von Mischeinkommen, die zusätzlich zu einer abhängigen Beschäftigung (häufig einem Mini-Job) auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen. Solche Kombinationen kommen immer öfter vor.

Arbeitslosengeld I wird hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Auf die – äußerst eingeschränkte – Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung gehe ich nicht weiter ein.

## Stand: November 2016

- aktualisierte Fassung
- unter Berücksichtigung des  
9. SGB-II-Änderungsgesetzes  
(„Rechtsvereinfachung“  
in Kraft seit 01.08.2016)
- NEU in ROT

## Status selbstständig?

- Haupt- oder Nebenberuf und Umfang der Wochenarbeitszeit spielen keine Rolle.
- Als Selbstständige im engeren Sinn zählen diejenigen, die normalerweise davon leben (wollen und können).
- Ferner gibt es Leute, die nicht in diesem Sinne selbstständig sind, aber Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit erzielen.

Im Grunde genommen geht es gar nicht um die Selbstständigkeit als Status, sondern darum dass das Einkommen mehr oder weniger stark schwankt.

Da das Arbeitslosengeld II - im Gegensatz zur irreführenden Bezeichnung - keineswegs nur für Erwerbslose ist, ist die beim Arbeitslosengeld I so wichtige Grenze von 15 Wochenstunden hier irrelevant.

## Vorteile von Wohngeld = Nachteile von Alg II

- Deutlich höhere Vermögensfreibeträge,
- etwas weniger Papierkrieg (besonders wenn die ersten Hürden überwunden sind),
- praktisch unbeschränkte Absetzbarkeit der Betriebsausgaben (keine Prüfung der Notwendigkeit u. „Angemessenheit“),
- keine Verfügbarkeit u. Erreichbarkeit erforderlich, keine „Aktivierung“

Wohngeld ist Ländersache. Grundlage ist zwar ein Bundesgesetz (das Wohngeldgesetz), aber die Verwaltung ist nicht einheitlich geregelt. Das zuständige Wohngeldamt ist am besten dem örtlichen Telefonbuch zu entnehmen. Für die Berechnung braucht man vor allem auch die gemeindespezifischen Mietstufen, zu finden auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Übrigens: Auch für selbst genutztes Wohneigentum kann man Wohngeld beantragen, es heißt dann nur anders, nämlich „Lastenzuschuss“.

## Keine Unterschiede von Wohngeld und Alg II

- hinsichtlich Bürokratie,
- Anrechnung von Partnereinkommen (Bedarfsgemeinschaft).

### großzügigere Kriterien für

- Angemessenheit der Wohnung
- Einkommensanrechnung (Steuerbescheid)

Für 25 Euro kann man einen Vergleichsrechner Wohngeld – Alg II (auf Excel-Basis) käuflich erwerben bei der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen: [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

## Nachteile von Wohngeld = Vorteile von Alg II

- keine Freibeträge für Erwerbseinkommen, somit unterm Strich weniger Geld;
- keine zusätzlichen Fördermöglichkeiten (wie Einstiegsgeld o.ä.),
- strikte Zugangsvoraussetzung: Nachweis, dass der Lebensunterhalt inkl. KV-Beitrag aus eigener Kraft bestritten werden kann!

Alg II beantragt man beim örtlichen Job Center. Wenn man sich nicht sicher ist, beantragt man im Zweifelsfall immer Alg II; dabei kann durchaus als mögliches Rechenergebnis herauskommen, dass „nur“ ein Wohngeldanspruch besteht. Dann bekommt man vom Job Center einen Ablehnungsbescheid und muss noch im gleichen Monat einen Wohngeldantrag stellen, der dann rückwirkend zum Datum des ursprünglichen Alg-II-Antrags gilt.

## Sozialleistungen im SGB II, die den Bezug von Alg II vermeiden sollen:

- Kinderzuschlag (KiZ):  
Wenn die Eltern selbst nicht bedürftig sind  
(d.h. ohne Kinder nicht bedürftig wären)
- KV-Zuschuss:  
Wenn man nur durch den Beitrag zur  
Krankenkasse bedürftig wird

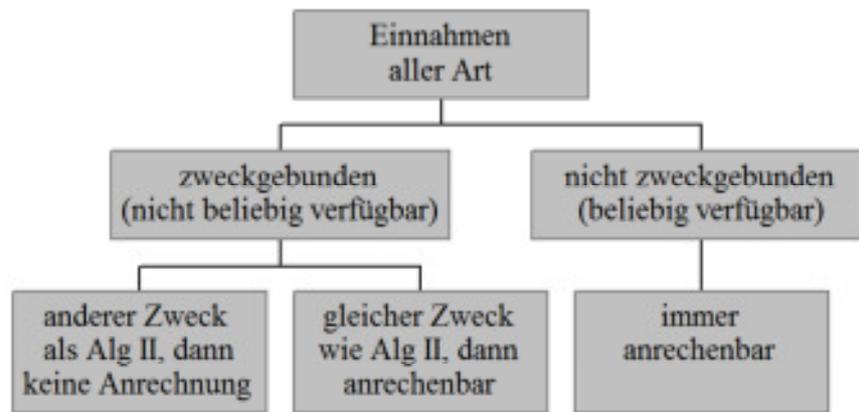
Diese Sozialleistungen kann bzw. muss man nicht separat beantragen, sondern man füllt den kompletten Alg-II-Antrag aus. Unter Umständen kommt dann rechnerisch heraus, dass man keinen Anspruch auf Alg II sondern „nur“ auf Kinderzuschlag oder Krankenversicherungszuschuss hat.

# Bedürftigkeitsprüfung

- Einkommen ist alles, was im Zeitraum des Leistungsbezugs wertmäßig zufließt.
- Alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht auf Art und Herkunft
- Steuerrecht irrelevant
- Alles, was vor dem Monat, in dem der Alg-II-Antrag gestellt wird, vorhanden war, ist Vermögen.
- Vermögensfreibeträge (Höhe des geschonten Vermögens konstant)
- Privilegierte Einkünfte

Näheres zum Vermögensfreibetrag siehe [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) -> Ratgeber und Flyer -> Info 602

# Zur Prüfung der Anrechenbarkeit



Als Faustregel gilt: Was zum normalen Lebensunterhalt verbraucht werden kann, ist auch anrechenbares Einkommen. Was anderen (besonderen) Zwecken dient, wird nicht angerechnet. Der Teufel steckt jedoch im Detail, insbesondere beim Vergleich ob der Verwendungszweck identisch mit dem Alg II ist oder nicht.

# Einkommensanrechnung

## **Privilegierte Einkünfte:**

- Grundrenten nach BVG, Entschädigungen u.ä.
- Einnahmen, die anderen Zwecken als das Alg II dienen (nachweislich)
- Zuwendungen in engen Grenzen

## **Berücksichtigungsfähige Einkünfte:**

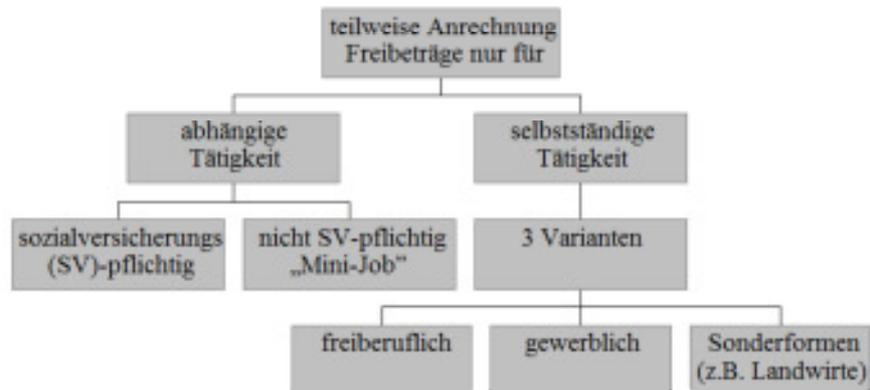
- aus Erwerbstätigkeit (Freibetrag als „Arbeitsanreiz“)
- aus Verkäufen, Kapitalvermögen etc.
- Sozialleistungen
- Mieten, Pacht, Sonstiges

Näheres zur Anrechnung von eigenem sowie Partnereinkommen siehe [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) -> Ratgeber und Flyer -> Info 604

(speziell im Hinblick auf Kinder vgl. a. [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) -> Ratgeber und Flyer -> Info 612)

Eine ausführliche Auflistung der privilegierten Einkünfte findet sich in der amtlichen Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA) zu § 11a SGB II, zu finden unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) -> Veröffentlichungen -> Weisungen -> Arbeitslosengeld II -> (Suchfunktion benutzen) sowie [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) -> SGB II Hinweise bzw. [www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de) -> SGB II Hinweise

# Formen der Erwerbstätigkeit



Einkünfte aus Erwerbstätigkeit gleich welcher Art werden bis zur Obergrenze von 1.200 bzw. 1.500 € nicht vollständig angerechnet, damit ein „Arbeitsanreiz“ bleibt.

Die Unterscheidung zwischen freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten spielt bei der Alg-II-Berechnung keine Rolle.

Tatsächlich haben Selbstständige auch keinen rechtlichen Sonderstatus gegenüber Angestellten – abgesehen von dem praktischen Problem, ihr schwankendes Einkommen zu erfassen.

# Freibeträge

- a) Grundfreibetrag: 100 €
- b) Zusatzfreibetrag: 20 % von 101 bis 1.000 €;  
10 % von 1.001 bis 1.200 bzw. 1.500 €
- c) Sonderfreibetrag maximal 200 €  
für steuerfreie Nebeneinnahmen (z.B.  
im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale)
- d) Aber: c) enthält a), d.h.  $100 + 200 = 200!$

Die Obergrenze von 1.500 Euro gilt nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind.

Bei einem Mini-Job mit 450 Euro wäre der Freibetrag:  $100 + ((450 - 100) \times 20\%) = 100 + (350 / 5) = 170$  Euro.

Der „Sonderfreibetrag“ bezieht sich auf a) Vergütungen von gemeinnützigen Trägern sowie b) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Aufgaben, die als Nebentätigkeiten (!) nach § 3 Nr. 26 EStG bis max. 2.400,- Euro jährlich steuerfreigestellt sind. Dazu gehören neben Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten auch nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen; hinzu kommen ehrenamtliche Aktivitäten als Vereinsvorstand, Kassierer, Platz- und Gerätewart o.ä.

Das entspricht also bis zu 200 Euro monatlich, wobei der tatsächliche Zahlbetrag ja niedriger sein kann – und nur auf den kommt es an.

**Außerdem ist der Grundfreibetrag darin enthalten (soweit er tatsächlich ausgeschöpft wird): BSG-Urteil v. 28.10.2014 Az. B 14 AS 61/13**

Man kann also in den meisten Fällen typisierend sagen: Zu den 100 Euro Grundfreibetrag kommen noch 100 Euro Sonderfreibetrag. Das trifft jedoch nicht zu auf die wenigen Personen, die *ausschließlich* als Übungsleiter (z.B. VHS-Dozenten) im nebenberuflichen Rahmen arbeiten. Ob das so ist, muss man ggf. den Steuerberater fragen; die Job Center jedenfalls definieren Nebentätigkeit als maximal ein Drittel Vollzeit, also höchstens 13 Wochenstunden, und subsumieren dies unter „Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit“.

# Achtung

- Beim vorläufigen Bescheid zählt nur der Grundfreibetrag.
- Der „Sonderfreibetrag“ (für Ehrenamtliche u. Übungsleiter) fließt ebenfalls ein.
- Der zusätzliche Erwerbstätigenfreibetrag dagegen muss erst im endgültigen Bescheid berücksichtigt werden!

Das sog. Rechtsvereinfachungsgesetz bestimmt dies seit 01.08.2016. Hintergrund der Regelung ist natürlich, dass der Erwerbstätigenfreibetrag individuell berechnet werden muss; das wollen die Ämter aber nicht zwei mal machen, sondern erst zum Schluss wenn die endgültigen Zahlen vorliegen.

Im Ergebnis bekommen alle Aufstocker/innen mit schwankenden Einkünften erst im Nachhinein den zusätzlichen Freibetrag, der doch eigentlich als Arbeitsanreiz gedacht war.

Offensichtlich ist der Gesetzgeber der Meinung, Geringverdiener/innen können auch ruhig mal ein halbes Jahr auf die „Belohnung“ warten ...

Dies ist allerdings eine „Kann-Regelung“, d.h. die Jobcenter dürfen den Erwerbstätigenfreibetrag auch bereits im vorläufigen Bescheid ansetzen – sie müssen es nur eben nicht.

Ob sie es tun werden oder nicht, hängt wahrscheinlich eher von der jeweiligen Geschäftspolitik ab als von individueller Ermessensausübung.

(Formalrechtlich müssten eigentlich konkrete, fallbezogene Kriterien pflichtgemäßen Ermessens angewandt werden, doch wie diese aussehen könnten ist völlig schleierhaft.)

Eine Bezugnahme auf die Sonderregelung für Ehrenamtliche u. Übungsleiter etc. wurde bei der „Rechtsvereinfachung“ wohl schlicht vergessen, so dass in diesen Fällen die Ämter nach wie vor zwei mal rechnen müssen (was sie wahrscheinlich nicht tun werden). Es ist außerdem damit zu rechnen dass der Gesetzgeber diese letzte Lücke bald wieder schließen wird.

## 4 Arten von Erwerbseinkommen

aus ab- hängiger Be- schäftigung einmalig	aus ab- hängiger Be- schäftigung laufend
aus selbst- ständiger Tätigkeit einmalig	<b>aus selbst- ständiger Tätigkeit laufend</b>

Diese 4 verschiedenen Arten von Erwerbseinkommen schließen einander nicht aus. Es können parallel mehrere abhängige und/oder selbstständige Tätigkeiten vorliegen. (*income mix*)

Koordinierungsstelle  
gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen

mediafon

© Kurt Nikolaus Nov. 2016  
S. 14

Laufende Einnahmen fließen ihrer Natur nach regelmäßig monatlich zu, wenn auch nicht immer in gleicher Höhe (wie etwa Lohn und Gehalt).

Einmalige Einnahmen dagegen fließen in größeren zeitlichen Abständen oder unregelmäßig zu. **Dazu zählen neuerdings auch Nachzahlungen aus einer dauernden (an sich also laufenden) Tätigkeit.**

Wenn eine selbstständige Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird, dann zählen auch die daraus erzielten Honorare als laufende Einnahmen – selbst wenn auch mal ein Monat ganz ohne Einkünfte dazwischen sein mag. Es nützt also nichts, die zeitliche Verteilung des Zuflusses durch frühere oder spätere Rechnungslegung zu gestalten. Nur diese laufenden Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit werden hier behandelt!

Wenn daneben noch andere Arten von Erwerbseinkommen oder andere Einkommensarten vorliegen, ist darauf zu achten, dass nichts doppelt angesetzt bzw. abgesetzt wird. Verlustüberträge sind nicht möglich. Einnahmen aus abhängiger und selbstständiger Arbeit werden streng separat berechnet! **Ebenso sind unterschiedliche selbstständige Tätigkeiten voneinander zu trennen.** Dabei gibt es am Ende nur einen Gesamtfreibetrag.

## 4 Typen der Anrechnung von Einkommen aus Selbstständigkeit

Einnahmen bis 400 € Berechnung von Fall zu Fall (monatlich)	Einnahmen bis 400 € Durchschnittsberechnung über 6 Monate
Einnahmen über 400 € Berechnung von Fall zu Fall (monatlich)	Einnahmen über 400 € Durchschnittsberechnung über 6 Monate

Normalerweise soll - laut Alg-II-Verordnung - bei Selbstständigen stets eine Durchschnittsberechnung über mehrere (in der Regel sechs) Monate erfolgen.

**Dies steht inzwischen auch im neuen Gesetzestext: § 41a SGB II n.F. (wobei auch dieser nicht auf Selbstständige als solche, sondern auf schwankende Einkünfte allgemein Bezug nimmt);** in der Verwaltungspraxis ist jedoch zu differenzieren:

Bei nur gelegentlichen Einkünften kann es manchmal zweckmäßiger sein, weiter so wie früher monatsweise zu rechnen.

Daraus ergibt sich verwaltungspraktisch ein „Status Selbstständig“, welcher rechtstheoretisch gar nicht existiert: Als selbstständig im Sinne des Job Centers gilt, wer eine Einkommensprognose für die Folgemonate abgeben (d.h. das Formular EKS ausfüllen) muss. Daneben gibt es noch Alg-II-Bezieher/innen mit Nebeneinkünften aus selbstständiger Tätigkeit, die nicht über das verwaltungsaufwändige EKS-Formular abgerechnet werden.

## Durchschnittsrechnung im Ermessen der Jobcenter

<p>Einnahmen konstant u. regelmäßig = kein Ø (Bewilligung 12 Monate)</p>	<p>Einnahmen unregelmäßig – ggf. einmalige Einnahmen</p>
<p>Einnahmen regelmäßig aber schwankend = Ø (Bewilligung 6 Monate)</p>	<p><i>Ob 12 oder 6 Monate, Ø oder mtl., ist eine Frage der Zweckmäßigkeit!</i></p>



## 2 Sonderfälle

- Durchschnittsberechnung über weniger als 6 Monate:
- wenn die Tätigkeit nur zeitweilig ausgeübt (im Bewilligungszeitraum = BWZ aufgenommen oder beendet) wird
- Durchschnittsberechnung über 12 Monate ??
- wenn aufgrund der Art der Tätigkeit jährliche Berechnung angezeigt ist *und* der Antragsteller vorher darauf hingewiesen wurde

Eine Durchschnittsbetrachtung über das gesamte Jahr ist vor allem bei typischen Saison-Betrieben angezeigt. Dies spielt aber grundsätzlich nur bei der Verlängerung von Alg II eine Rolle – beim Erstantrag gilt das strikte Aktualitätsprinzip, d.h. dass früheres Einkommen (im Gegensatz zum daraus möglicherweise gebildeten Vermögen) nicht angerechnet bzw. unterstellt werden darf. Von „fiktivem Einkommen“ kann nämlich niemand leben. Dennoch ist dies manchmal strittig.

Da diese Sonderregelung sehr interpretationsbedürftig ist (z.B. wurde manchmal versucht auch Schauspieler und Musiker unter die Rubrik „Saisonbetrieb“ zu fassen), wurde sie nur selten angewendet. Inzwischen ist sie aus der geänderten Alg-II-Verordnung zwar gestrichen worden, aber nach wie vor könnten die Ämter auch auf anderem Wege den BZW verlängern und dadurch einen Jahresdurchschnitt zugrunde legen.

Der Normalfall mit 6 Monaten BWZ ist lediglich eine Soll-Regelung, von der in der Praxis manchmal auch nach unten abgewichen wird, z.B. wenn der Alg-II-Bezug nur zur kurzfristigen Überbrückung dient.

## Prognose und Durchschnitt

- Bei Selbstständigen wird eine Einkommenschätzung (EKS) und Ausgabenplanung zu Beginn des Bewilligungszeitraums verlangt.
- Das Alg II wird daraufhin nur in vorläufiger Höhe bewilligt.
- Am Ende des Bewilligungszeitraums wird dann abgerechnet (und ggf. eine neue Prognose für den nächsten Abschnitt erstellt).

Dieses Verfahren erlaubt es, nicht monatlich neu zu rechnen, sondern ein geschätztes mittleres Einkommen zugrunde zu legen. Und da Schätzungen naturgemäß ungewiss sind, wird das Ergebnis später, sobald die tatsächlichen Zahlen klar sind, korrigiert. Ergebnis ist dann entweder eine Rückzahlung oder eine Nachzahlung von Alg II (oder, selten genug, eine „Punktlandung“, wobei das Job Center laut amtsinterner Arbeitshilfe auf Bagatellbeträge bis 20 Euro verzichten soll). Die schwierige Frage, ob und inwieweit Rückzahlungen des Alg II mit der laufenden Leistung verrechnet werden können, soll hier nicht behandelt werden – das ist ggf. ein Thema für den Rechtsschutz.

Selbstständige Alg-II-Bezieher/innen müssen die Unterlagen für die „Endabrechnung“ binnen zwei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums einreichen – andernfalls kann das Amt die Angaben schätzen. Leider gibt es keine analoge Verpflichtung, bis wann das Amt die Angaben bearbeiten und den endgültigen Bescheid erstellen muss. Inzwischen eröffnet § 41a Abs. 5 SGB II n.F. jedoch die Möglichkeit, dass man einen endgültigen Bescheid beantragt und so das Amt in „Zugzwang“ setzt.

Unklar ist ebenfalls, was passiert, wenn erwartete Einnahmen ausbleiben. Sofern die Prognose derart drastisch unterschritten wird, dass das Existenzminimum nicht mehr gesichert ist, müsste eigentlich eine revidierte Prognose und Neuberechnung (gerade wegen der Vorläufigkeit des Bescheids) möglich sein.

Wenn man sich stattdessen Geld von Freunden oder Verwandten leiht, das ist wichtig, ausdrücklich einen Darlehensvertrag mit Zweckangabe und Rückzahlungsfrist zu machen!

## Vorläufige / endgültige Bescheide

- Die Jobcenter können endgültige Bescheide erlassen, müssen dies aber nicht unbedingt:
- Der vorläufige Bescheid wird nach 1 Jahr automatisch gültig.
- Der/die Leistungsbezieher/in kann aber von sich aus beantragen, dass ein endgültiger Bescheid erlassen wird.

Die Ämter werden weiterhin endgültige Bescheide erlassen, wenn sich daraus Rückforderungen ergeben – aber wohl auch nur dann. Nachzahlungen des Jobcenters wird man dagegen selber „anstoßen“ müssen und kann dies nun auch endlich wirksam tun:

Da beim vorläufigen Bescheid der zusätzliche Erwerbstätigenfreibetrag nicht mehr berücksichtigt wird, ist ein Antrag nach § 41a Abs. 5 Nr. 1 SGB II in Zukunft wohl immer sinnvoll. Bisher musste man oft monate-, wenn nicht jahrelang auf den endgültigen Bescheid warten, nun wird ggf. eine Untätigkeitsklage möglich!

So ungerecht die Neuregelung theoretisch erscheint, praktisch gesehen dürfte sie eher hilfreich sein und zur Rechtssicherheit beitragen. Zwar war ein Antrag auf endgültige Bescheidung gemäß § 328 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 40 SGB II auch bisher schon möglich, nur leider war das weitestgehend unbekannt.

# Einnahmen-Überschuss-Rechung



Einnahmen müssen  
(im Durchschnitt)  
immer höher sein  
als Ausgaben;

Berechnung im  
Sozialrecht  
weicht ab vom  
Steuerrecht!

Selbstständige machen im Sozialrecht nach SGB II niemals eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV), sondern stets eine EÜR! Die Verrechnung von Verlusten ist also grundsätzlich ausgeschlossen. Oder anders gesagt, die anerkannten Ausgaben sind nie höher als die tatsächlichen Einnahmen.

Dies gilt für jede Tätigkeit für sich genommen und über den gesamten Bewilligungszeitraum im Durchschnitt (hierin liegt der Vorteil des Verfahrens der Mittelwertbildung). Es kann aber sehr wohl vorkommen, dass in einem bestimmten Monat die Betriebsausgaben höher als die Betriebseinnahmen sind. Im Extremfall kann es Monate ganz ohne Einnahmen, aber mit weiter laufenden Fixkosten geben. Entscheidend ist, dass am Ende ein Gewinn verbleibt, denn für Verluste kommt das Amt selbstverständlich nicht auf.

## Gewinnermittlung: Sozialrecht vs. Steuerrecht

- steuerrechtlich nach § 15 SGB IV i.V.m. EStG
- Betriebsausgaben müssen mit den erzielten Einnahmen zusammenhängen
- Gewinnerzielungsabsicht
- sozialrechtlich nach §§ 11, 11a +b SGB II i.V.m. Alg-II-VO
- keine Aufwendungen für Abschreibungen, Verlustvor-/ -rückträge
- Betriebsausgaben müssen **notwendig** u. **angemessen** sein

Der sozialrechtliche Gewinn ist daher etwas anderes als der steuerrechtliche Gewinn!

Die steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten finden im Sozialrecht keine Anwendung.

# Gewinnermittlung

- Als Gewinn zählt im SGB II immer die Differenz von Betriebseinnahmen (Umsatz) und anerkannten, weil notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben.
- Maßgeblich ist der Zufluss / Abfluss im jeweiligen Bewilligungszeitraum.
- Verluste werden niemals berücksichtigt.

Welche Betriebsausgaben als notwendig und angemessen anerkannt werden, ist immer eine einzelfallbezogene Ermessensfrage. Alle Ausgaben sind mit geeigneten Unterlagen zu belegen – wobei auch dies eine Ermessensfrage ist.

## Gewinnbereinigung: abgezogen vom Einnahmenüberschuss werden

1. Steuern und Sozialversicherungsabgaben
2. titulierte Unterhaltsverpflichtungen u.ä.
3. Erwerbstätigenfreibetrag  
sowie nur bei Einnahmen über 400 €
4. angemessene Vorsorgeaufwendungen u. Versicherungen, insbesondere Pflichtversicherungen, evtl. Werbungskosten (wenn zusammen > 100 €)

Die auf 450 Euro erhöhte Mini-Job-Grenze ist hier nicht von Belang.

Ob der Einnahmenüberschuss über 400 Euro liegt oder nicht, hängt natürlich davon ab, welche Betriebsausgaben anerkannt werden oder nicht.

Wenn die unter Punkt 4. genannten Posten zusammen nicht mehr als 100 Euro betragen, gelten sie als abgedeckt mit dem Grundfreibetrag.

Als Werbungskosten kommen in aller Regel nur Fahrten von der Wohnung zum eigenen Betrieb in Frage - nicht Fahrten von der Wohnung zum Kunden, das wären Betriebsausgaben. Dieser Punkt ist daher nur relevant für diejenigen, die eine eigene Betriebsstätte (Büro, Laden o.ä.) unterhalten.

# Anrechnung von Erwerbseinkommen

aus abhängiger Beschäftigung	aus selbstständiger Tätigkeit
Bruttoarbeitsentgelt	Betriebseinnahmen (Umsatz)
– Steuern, SV-Abgaben	– Betriebsausgaben
= Netto	= Gewinn
– Werbungskosten	– Steuern u. Werbungskosten
– Versicherungen + Vorsorge	– Versicherungen + Vorsorge
= bereinigtes Netto	= bereinigter Gewinn
– Grund- u. Zusatzfreibetrag	– Grund- u. Zusatzfreibetrag
= anrechenbares Einkommen	= anrechenbares Einkommen

Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist der sozialrechtliche Gewinn die Berechnungsbasis für den Freibetrag.

Bei Einkommen aus abhängiger Beschäftigung wird der Freibetrag dagegen vom Bruttoarbeitsentgelt berechnet.

Im übrigen ist das Schema stark vereinfacht, so dass es nicht als Vorlage für eine konkrete Berechnung herangezogen werden kann! Hier geht es nur um die Systematik des Vergleichs beider Einkommensarten.

Im konkreten Einzelfall müsste man dagegen wie folgt vorgehen:

Vom Netto bzw. Gewinn wird zunächst der Grundfreibetrag von 100 Euro abgezogen.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob Netto bzw. Gewinn mehr als 400 Euro betragen. Wenn dies der Fall ist, wird im dritten Schritt geprüft, ob die Absetzbeträge über 100 Euro liegen. Nur insoweit werden sie bei der Bereinigung des Nettos bzw. Gewinns berücksichtigt.

Im letzten Schritt wird ggf. der Zusatzfreibetrag separat berechnet und abgezogen, da der Grundfreibetrag ja bereits im ersten Schritt angesetzt wurde.

## Anrechnung von Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit im Alg II

- Vereinfachter Fall: Gewinn bis 400 €
  1. Abzug von Steuern (nicht Steuerschuld, sondern die aktuell entrichteten Steuern)
  2. Berechnung der Freibeträge
- Vollständiger Fall: Gewinn über 400 €
  1. Abzug von Steuern und Werbungskosten
  2. Abzug von Pflicht- u. Vorsorgebeiträgen über 100 €
  3. Berechnung der Freibeträge

Da die Höhe des Gewinns von der Anerkennung der Betriebsausgaben abhängt, die wiederum eine Ermessensausübung der Ämter beinhaltet, ist es schlichtweg unmöglich, eine verlässliche Selbstberechnung des Alg II vorzunehmen.

Wenn man mit dieser Ermessensausübung nicht einverstanden ist, steht natürlich der Rechtsweg (Widerspruch und Klage) offen, doch muss man dabei natürlich Aufwand und Erfolg(saussichten) abwägen. Viele Betroffene stecken ihre Zeit und Energie lieber in zusätzliche Akquisebemühungen.

Aus diesem (guten) Grund bleibt der Faktor „Betriebsausgaben“ ein ständiges großes Fragezeichen. Es kommt dabei selten zu Gerichtsurteilen, und wenn, dann gelten sie stets nur für den jeweiligen Einzelfall. Auch die Ämter selber haben da kaum verbindliche Richtlinien, die Anerkennungspraxis wechselt nicht nur von Job Center zu Job Center, sondern auch von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter.

Wichtig ist daher der Hinweis: Wenn die Betriebsausgaben schon in der Einkommenschätzung enthalten sind und im vorläufigen Bewilligungsbescheid übernommen werden, dann haben sie als genehmigt zu gelten und können nicht nachträglich abgelehnt werden!

## Tipp

- Wenn der Gewinn die Grenze von 400,01 € nicht erreicht, aber trotzdem die Summe der üblichen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nachweislich über 100 € liegt, kann der durch den Grundfreibetrag nicht abgedeckte Anteil u.U. innerhalb der Bedarfsgemeinschaft auf andere Einkünfte übertragen werden.

Daher ist es immer sinnvoll, probierhalber eine genaue Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu machen, nur um zu prüfen, ob die vereinfachte Berechnung ausreicht oder nicht. **Die Übertragung bestimmter überschüssiger Ausgaben ist allerdings nur möglich auf andere Einkünfte erwachsener Personen (wozu auch Kindergeld gehört).**

**Diese weitgehend unbekannte – und daher auch nur selten angewandte – Regelung findet sich in den amtsinternen fachlichen Hinweisen unter der Randzahl 11.137. Sie ist vor allem interessant für bestimmte Branchen, wo eine Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.**

# Warnung

- Es gibt keinen Verlustübertrag von einer Tätigkeit auf eine andere (mit anderen Worten: Jede Tätigkeit erfordert eine separate EÜR mit positivem Ergebnis).
- Auf Krankengeld u.ä. gibt es keinen Freibetrag – es wird voll angerechnet!

Laut BSG-Urteil v. 17.02.16 (Az. B4 AS 17/15 R) ist also keine „Querfinanzierung“ von einer ertragreichen auf eine verlustbehaftete Tätigkeit möglich, sondern die unwirtschaftliche Tätigkeit ist zu beenden.

## SV-Beiträge absetzbar

- RV-Pflicht (auch bei manchen Selbstständigen)
- freiwillige RV ( $\neq$  RV-Pflicht auf Antrag)
- „freiwillige“ AV (= AV-Pflicht auf Antrag)
- Alg I ist nur vorrangig, wenn Wochenarbeitszeit  $<$  15 Std.

## Offene Fragen

- Bei sozialwidrigem Verhalten – was immer das sein mag – kann die Leistung eingestellt und sogar zurückgefordert werden.
- Ebenso kann die Bewilligung vorläufiger Leistungen abgelehnt werden, wenn der/die Antragsteller/in seiner Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachkommt.

Die allgemeine Mitwirkungspflicht galt natürlich immer schon, ebenso war und ist es den Jobcentern möglich, durch Anforderung immer weiterer Unterlagen den Leistungsbeginn fast beliebig hinauszuzögern. Dass das was sich bisher schon aus generellen Bestimmungen ergab nun ausformuliert und somit unterstrichen wird, wirkt fast wie eine Einladung zur Behördenwillkür.

Da Selbstständige durch die Bank zu den Personen mit stark schwankendem Erwerbseinkommen gehören, die auf den Mechanismus „erst mal vorläufiger“ Bewilligung angewiesen sind, könnten sie bei der Antragstellung gravierende Probleme bekommen (bis hin zu Bußgeldern).

Wie und auf wen sich der „Gummiparagraf“ der Sozialwidrigkeit auswirken wird, bleibt abzuwarten. Der Gesetzgeber legt sich auf nichts fest, sondern öffnet der Verwaltungspraxis einfach Tür und Tor. An diesem und vielen anderen Punkten setzen die Job Center nicht einfach, wie sie oftmals behaupten, gesetzliche Vorgaben um, sondern „erfinden“ ihre eigene – und oftmals recht unterschiedliche – Geschäftspolitik.

# Literatur

- Udo Geiger: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II  
Frankfurt a.M. (Fachhochschulverlag)  
12. Aufl. 2016
- Goetz Buchholz: Der Ratgeber  
Selbstständige  
*www.mediafon-ratgeber.de*

Der Leitfaden von Geiger ist wohl der einzige der vielen Ratgeber, der auch ausführlich die Einkommensanrechnung bei Selbstständigen behandelt (S. 345-362).

Der Ratgeber von Buchholz behandelt so ziemlich alle Fragen im Zusammenhang mit Selbstständigkeit (geht auch kurz auf Alg II ein, dort zu finden unter Start -> selbstständig im Nebenberuf).

Inzwischen wird der mediafon-Ratgeber von einem neuen Redaktionsteam um Gundula Lasch betreut.

## Broschüren und Ratgeber

1. DGB 21351: „Ratgeber Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB“
2. DGB 21348: „Tipps für Selbstständige – Soziale Sicherung und wenn das Geld nicht reicht“

*Bezug über [www.dgb-bestellservice.de](http://www.dgb-bestellservice.de)*

Koordinierungsstelle  
gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen

mediafon

© Kurt Nikolaus Nov. 2016  
S. 31

Die DGB-Broschüre 21345 „Ratgeber Hilfen für Beschäftigte mit geringem Einkommen: Wohngeld Kinderzuschlag Hartz IV“ ist aktuell nicht mehr erhältlich.

# Beratungsangebote

✓ zum Alg II allgemein:

[www.verdi-erwerbslosenberatung.de](http://www.verdi-erwerbslosenberatung.de)

[www.verdi-aufstockerberatung.de](http://www.verdi-aufstockerberatung.de)

✓ zu den Spezialproblemen für Selbstständige im Alg II:

[www.mediafon.net](http://www.mediafon.net) \*

✓ *keine Wohngeldberatung* \*\*

Koordinierungsstelle  
gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen

mediafon

© Kurt Nikolaus Nov. 2016  
S. 32

- Die Beratung ist für ver.di-Mitglieder kostenfrei.

\*\* aber viele Informationsangebote im Internet.

Rechtsquelle: Wohngeldgesetz + Wohngeldverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/index.html>

<http://www.gesetze-im-internet.de/wogv/index.html>